



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Umwelt und
Kommunalwirtschaft
GZ: (GB 7) 86.30

An alle Fraktionen, fraktionslose Stadträte sowie
Mitglieder des Kleingartenbeirates
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

über den Oberbürgermeister

Datum: 09. AUG. 2018

Festlegungen und Aufträge des Gremiums aus der Sitzung am 06.06.2018 Ziffer (KG/022/2018)
Kleingartenverein „Neu-Leuben“ und allgemein zum Thema: Hochwasserschutz/Befristung der
wasserrechtlichen Genehmigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Sachstand kann zum o. g. Thema gegeben werden:

„Die Verwaltung wird gebeten, bei der Erarbeitung der Verwaltungsvorlage das Sonderkündigungsrecht für Pächter und die Anpassung mit aufzunehmen, dass auch Pächter mit dem Förderprogramm durch die Landeshauptstadt Dresden unterstützt werden, die Gärten aufgeben müssen, weil die Frist für eine wasserrechtliche Genehmigung nicht verlängert wurde.“

1) Sonderkündigungsrecht:

Durch das Zwischenpachtprinzip sind Kündigungsregeln immer eine Angelegenheit zwischen dem Stadtverband und den Pächtern. Das Sonderkündigungsrecht ist damit eine privatrechtliche Vereinbarung im Rahmen des Pachtvertrages.

Nur der Stadtverband kann den Pächtern, denen eine beantragte wasserrechtliche Genehmigung nicht erteilt wird, einseitig ein privatrechtliches Sonderkündigungsrecht in deren Unterpachtverträgen einräumen. Dann können diese mit anderen Fristen und Wirksamkeiten als den jetzt privatrechtlich geltenden kündigen.

Der Stadtverband teilte mit, dass dies eine Vorstandsentscheidung des Stadtverbandes ist und noch beschlossen werden muss.

Der in der Beschlussüberschrift hervorgehobene KGV "Neuleuben" e. V. liegt überwiegend auf Privatland.

2) SR-Vorlage zum Umgang mit der Entschädigung:

Wie unter (1) benannt, ist Voraussetzung für eine Entschädigung NACH Ablehnung einer beantragten wasserrechtlichen Genehmigung, dass durch den Stadtverband die Möglichkeit einer Sonderkündigung geschaffen wird.

Die Ämter für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Umweltamt und Rechtsamt prüfen noch, ob die Sonderkündigung bereits ausreicht, damit die betroffenen Pächter den bereits vorhandenen Stadtratsbeschluss V0105/14 (SR/013/2015) nutzen können. Dann wäre eine Stadtratsvorlage zur Ergänzung des Stadtratsbeschlusses V0105/14 (SR/013/2015) nicht erforderlich.

Zum 19.09.2018 wird bzgl. der vorgenannten Themen zum erreichten Sachstand informiert.

„Des Weiteren wird die Verwaltung gebeten, in der Sitzung des Kleingartenbeirates am 19. September 2018, in einem Zwischenbericht über den aktuellen Sachstand zu berichten sowie folgende Fragen zu beantworten:

1. Was passiert, wenn am 30. April 2020 die wasserrechtliche Genehmigung ausläuft und der Pächter einen Tag vorher den Antrag auf Verlängerung stellen würde, aber dazu keine verbindliche Aussage erhalten kann, da die Studie der TH Nürnberg noch nicht abgeschlossen ist?“

Die Modellergebnisse der TH Nürnberg liegen mittlerweile vor. Das Umweltamt hat mit den Auswertungen begonnen. Nach jetzigem Kenntnisstand werden diese rechtzeitig in 2019 abgeschlossen sein.

Über einen am 29. April 2020 gestellten Antrag wird nach dann aktueller Sach- und Rechtslage entschieden werden. Damit erhält der Pächter in jedem Fall einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Dazu ist anzumerken, dass der Bescheid nur die Gartenlaube als bauliche Anlage betrifft. Die Pachtfläche kann in jedem Fall kleingärtnerisch weiter genutzt werden.

„2. Warum wird den Pächtern die wasserrechtliche Genehmigung für ihre Gärten nicht bis zum 31. Dezember 2022 verlängert, damit diese mit anderen Pächtern gleichgestellt werden, bei denen die Frist für eine freiwillige Entscheidung abläuft? Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.“

Eine wasserrechtliche Genehmigung für die jeweilige Gartenlaube im Überschwemmungsgebiet über den 30. April 2020 hinaus muss zuvor beantragt werden. Ob und für welchen Zeitraum nach dem 30. April 2020 eine Genehmigung erteilt werden kann, wird nach dann aktueller Sach- und Rechtslage im Einzelfall entschieden. Für die Entscheidung sind die wasserrechtlichen Kriterien des § 78 Abs. 5 WHG heranzuziehen.

Die Landeshauptstadt Dresden hat begonnen, die Modellergebnisse der 2D-HN-Modellierung der TH Nürnberg auszuwerten. Die Ergebnisse sollen noch in 2019 vorliegen, so dass Anfang 2020 eine neue Sachlage gegeben sein wird.

Es wird deshalb empfohlen, soweit durch den Pächter nicht im Vorfeld freiwillig gekündigt wird, rechtzeitig Anfang 2020 einen erneuten wasserrechtlichen Antrag zu stellen.

Eine bereits jetzt durch Pächter beantragte Verlängerung kann nur nach der jetzigen Sach- und Rechtslage entschieden werden. Die Gleichstellung mit anderen Pächtern hinsichtlich der Wirksamkeit von Stadtratsbeschlüssen ist nicht Inhalt des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes bzw. des Sächsischen Wassergesetzes.

Mit freundlichen Grüßen



Eva Jähnigen
Beigeordnete für Umwelt und
Kommunalwirtschaft